X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 222/10*

Datum: 10. November 2010
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Single Stock Futures: Einführung von kanadischen SSFs in US-Dollar

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 232/07, 018/08

Kontakt: Dr. Weiwei Wang, Product Development, Tel. +49-69-211-1 72 62,
E-Mail: weiwei.wang@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der/des:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
4. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben beschlossen, Aktien-Futures auf kanadische Aktien in US-Dollar (USD) einzuführen. Die oben genannten Regelwerke werden dementsprechend angepasst. Gleichzeitig werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der erste Handelstag der neuen Produkte ist der **25. November 2010**. Die geänderten Regelwerke treten zum selben Datum in Kraft.

Single Stock Futures: Einführung von kanadischen SSFs in US-Dollar

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben beschlossen, Aktien-Futures auf kanadische Aktien in US-Dollar (USD) einzuführen. Die Regelwerke werden dementsprechend angepasst. Gleichzeitig werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der erste Handelstag der neuen Produkte ist der 25. November 2010. Die geänderten Regelwerke treten zum selben Datum in Kraft.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 25. November 2010 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen – Anhang 2), der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 3) und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Anhang 4). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 25. November 2010 wirksam.

Die aktualisierten Regelwerke werden zum Produkteinführungsdatum auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Dokumente > Regelwerke

1. Produktüberblick

Futures auf	Basiswert-ISIN	Gruppen-kennung	Kassa-markt-kürzel	Pro-dukt-wäh-rung	Pro-dukt-kürzel	Produkt-ISIN	Produktkürzel von Flexible Futures		Kon-trakt-größe	Mini-male Preis-verände-rung
							Bar	Phy-sisch		
Bank of Montreal	CA0636711016	CA01	XNYS	USD	BMOF	DE000A1HTZ04	B4OF	--	100	0,0001
BCE Inc.	CA05534B7604	CA01	XNYS	USD	BCEF	DE000A1HTZ12	B4CF	--	100	0,0001
Canadian Imperial Bank of Commerce	CA1360691010	CA01	XNYS	USD	CMFF	DE000A1HTZ20	C4FF	--	100	0,0001
Sun Life Financial Inc.	CA8667961053	CA01	XNYS	USD	LIEF	DE000A1HTZ38	LI4F	--	100	0,0001

NYSE Euronext New York ist der maßgebliche Kassamarkt für die kanadischen SSFs (vgl. Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). An NYSE Euronext New York werden die Basiswerte in US-Dollar gehandelt. Für die neuen Produkte werden zum Handelsstart nur bar abgerechnete Flexible Futures zur Verfügung stehen.

2. Kontraktspezifikationen und Produktparameter

Grundsätzlich sind die Kontraktspezifkationen für die kanadischen SSFs in US-Dollar identisch mit denen für die bereits bestehenden US-amerikanischen SSFs.

Kontraktgröße	100 Aktien
Minimale Preisveränderung	USD 0,0001
Laufzeiten	Bis zu drei Jahren; die nächsten dreizehn aufeinander folgenden Kalendermonate und die beiden nächsten Jahresmonate aus dem Dezember-Zyklus.

Letzter Handelstag	Der dritte Freitag, wenn dieser Tag ein Börsenhandelstag ist, ansonsten der direkt davor liegende Börsenhandelstag.
Settlement	Erfüllung durch Barausgleich auf Basis des letzten Abrechnungspreises, fällig am ersten Börsenhandelstag nach dem letzten Handelstag.
Täglicher Abrechnungs-preis	Von der Eurex Clearing AG ermittelt aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des entsprechenden Basiswertes vor dem Referenz-zeitpunkt (17:45:00 Uhr MEZ) in dem jeweiligen Kontrakt plus der entsprechen-den „costs of carry". Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.
Schlussabrechnungspreis	Von der Eurex Clearing AG auf Basis des Eröffnungspreises im Präsenzhandel der NYSE Euronext New York am letzten Handelstag festgelegt.

3. Handelszeiten und Handelskalender*

Gruppen-kennung	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel**	Post-Trading Full-Periode	OTC Block-Trading	Letzter Handelstag
					Handel bis
CA01	07:30-08:56	08:56-22:00	22:00-22:30	09:01-22:30	15:30 (März-Kontrakte: 14:30)***

* Alle Zeiten sind MEZ.

** Der Handel in Aktien-Futures-Kontrakten beginnt im Anschluss an den Handelsbeginn in Aktienoptionen.

*** Die Post-Trading Full-Periode für die kanadischen SSFs in US-Dollar beginnt um 15:30 Uhr; für die März-Kontrakte beginnt sie um 14:30 Uhr. Sie endet für alle Kontrakte um 22:30 Uhr.

Da die Umstellung auf Sommerzeit in den USA am zweiten Sonntag im März stattfindet, in Deutschland dagegen am letzten Sonntag im März, wird es für die März-Kontrakte in kanadischen SSFs andere Handels-zeiten als für die meisten anderen SSFs geben.

Die Handelskalender von 2010 bis 2012 für die kanadischen SSFs sind ab dem Tag der Produkteinführung erhältlich unter dem folgenden Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Handelskalender

4. Zulassung zum OTC-Block-Trading

Die neuen SSFs werden zum OTC-Block-Trading zugelassen. Die Mindestgröße für Block Trades wird einen Kontrakt betragen.

5. Produktgruppe

Die Produktgruppe für die kanadischen SSFs ist identisch mit der für US-amerikanische SSFs und wird wie folgt definiert:

Gruppen-kennung	Produktgruppe	Settlement Location Unit	Regulatory Status	Settlement Type	Product Type	Product Segment	Product Currency	Produktgruppen-kürzel					
CA01	Equity Futures mit Barabwicklung	-	N	C	F	SSF	USD	X	N	C	F	S	U

Details zu den Produktgruppen entnehmen Sie bitte der unten stehenden Tabelle (nur in englischer Sprache):

| | Product Segment | | | | | | | | | | | | | | | | | | Product Type | | | Product Currency | | | | Settlement Type | | | | | | Settlement Location Unit (SLU) | | | | | | Regulatory Status | | |
|---|
| Attributes | Interest Rate | Money Market | Equity Options | Exchange Traded Funds | Single Stock Futures | Equity Index | Volatility Index | Credit Derivatives | EEX Phelix Futures&Options | EEX German Power | EEX French Power | EEX Gas EGT | EEX Gas BEB | EEX EUA | EEX Coal | ENDEX Dutch Power | ENDEX Belgian Power | ENDEX Gas TTF | Future | Option | Future / Option | Euro | Swiss francs | GBP | USD | Cash | Physical Delivery | Derivate | Physical / Derivate | Cash / Physical | Cash / Derivate | CBON | CHF | EXS | Crest | FCUR | NEXS | Fully Approved | Approved w/o COrp | Non-Approved |
| Abbr. | I | M | E | F | S | Q | V | C | P | D | N | G | B | A | K | U | W | T | F | O | H | E | C | G | U | C | P | D | F | S | E | B | S | E | C | F | N | F | A | N |

Weitere Informationen zur Zuordnung von Produkten und Produktgruppen entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 232/07, Abschnitt 1.6.

6. Risikoparameter

Die gültigen Risikoparameter werden nach dem Aufsetzen im Eurex®-System per „Theoretical Price Files“ übertragen. Mit Handelsstart werden die Parameter auch unter dem folgenden Pfad auf der Eurex-Website veröffentlicht:

www.eurexclearing.com > Risk Management > Risk Parameters

7. Mistrade-Parameter

Mistrade Ranges für die neuen Produkte stehen ab dem Handelsstart auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad für SSFs zur Verfügung:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Aktienderivate > Aktien-Futures > Auswahl nach Land

8. Transaktionslimite

Es gelten die gleichen Transaktionslimite wie für die Futures in US-Dollar. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Technologie > Transaktionslimite

9. Transaktionsentgelte

Die Transaktionsentgelte für die kanadischen SSFs betragen jeweils USD 0,30 pro Kontrakt wie für die US-amerikanischen SSFs; es gilt ein begrenztes Entgelt für OTC-Block Trades von jeweils USD 300,00.

10. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Website der Eurex unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Suche nach Produktcodes von Datenanbietern

10. November 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt -größe	Minimale Preisverän-derung**	Währung **
[…]						
Bank of Montreal	BMOF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
BCE Inc.	BCEF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Canadian Imperial Bank of Commerce	CMFF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Sun Life Financial Inc.	LIEF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
[…]						

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie.

** GBX: Pence Sterling

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
[…]		
BR01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
CA01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, ~~S~~XVTX
[…]		

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen:

[…]

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
[…]		
CH11, CH12	Elektronisches Handelssystem der SWX Stock Exchange	XSWX, XVTX
[…]		

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[…]

Aktien-Futures

Gruppenkennung gemäß Annex A	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Trading	Letzter Handelstag Handel bis
[…]					
BR01 CA01 US01 US02	07:30-08:56	08:56-22:00	22:00-22:30	09:01-22:30	15:30 (Verfallmonat März: 14:30)*

* Am letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 15:30 (Verfallmonat März: 14:30) und endet um 22:30.

alle Zeiten MEZ

[…]

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) ~~d)~~ der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte höchste Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils um einen Betrag in Höhe von 5 % des Betrages nach Satz 1 bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den Gruppenkennungen BR01, CA01, US01 und US02, in Höhe von 2 % des Betrages nach Satz 1 bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und in Höhe von 0,2 % des Betrages nach Satz 1 bei anderen Futures-Kontrakten vermehrt.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) ~~d)~~ der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des

zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte niedrigste Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils um einen Betrag in Höhe von 5 % des Betrages nach Satz 4 bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den Gruppenkennungen BR01, CA01, US01 und US02 und um einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Betrages nach Satz 4 bei anderen Futures-Kontrakten vermindert.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchst preisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[…]

Aktien-Futures

Produkt	Beginn-Ende
Aktienfutures mit gemäß Annex A der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Börsenkennung	
AT01 BE01 CH01 CH02 GR01 IE01 NO01 PT01 SE01	08:58-19:33

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Produkt	Beginn-Ende
Aktienfutures mit gemäß Annex A der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Börsenkennung	
DE01 ES01 ES02 FI01 FR01 IT01 NL01	09:00-19:35
GB01 RU01	09:01-19:36
BR01 CA01 US01 US02	09:01-22:30

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) […]

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

[…]

d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

[…]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[…]	
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02	17:45
[…]	

[…]

2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[…]

2.7.1. Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen alle Zahlungen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende ~~entsprechende~~ Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem ~~RTGS-Konto oder dem euroSIC-~~Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

(2) […]

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und

Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
[…]		
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS
[…]		

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.5 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[…]

3.5.3 Referenzpreis

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(4) Für EXTF-Optionen auf Source oder Lyxor ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte massgeblich.

(5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag massgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für flexible EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Für flexible EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

[…]

Abschnitt 4
Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften

[…]

4.3 Teilabschnitt
Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Geschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[6].

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

[6] Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

[…]

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Kapitel II Ziffer 2.7.2 (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Kapitel II Ziffer 2.7.2.

[…]

4.4 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionsgeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Ein außerbörsliches Geschäft mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat [7].

[7] Der Teilabschnitt 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakte oder Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte

3.1.1.1 Reguläre Geschäfte

Kontrakt ***	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate				
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02, FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 0,20			
FI01, NO01, SE01	EUR 0,20			
CH01, CH02	CHF 0,30			
BR01, CA01, RU01, US01, US02	USD 0,30			
GB01	GBP 0,15			
[…]				

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten, die zutreffend auf M-Konten gebucht werden, pro Monat effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

[…]

3.1.2 Außerbörsliche Geschäfte

3.1.2.1 Entgelte für OTC-Eingaben – Block Geschäfte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate				
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02, FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 0,20			
FI01, NO01, SE01	EUR 0,20			
CH01, CH02	CHF 0,30			
BR01, CA01, RU01, US01, US02	USD 0,30			
GB01	GBP 0,15			
[…]				

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex- Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten, die zutreffend auf M-Konten gebucht werden, pro Monat effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

[…]

Entgeltbegrenzung für Block Geschäfte

Die Entgelte für die Eingabe eines Block Geschäftes in bestimmten Produkten werden wie folgt begrenzt:

Kontrakt	Maximales Entgelt pro Geschäfts-abschluss A- Konten	Maximales Entgelt pro Geschäfts-abschluss P-Konten	Maximales Entgelt pro Geschäfts-abschluss M-Konten (Regular Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäfts-abschluss-M-Konten (Permanent Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäfts-abschluss M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate					
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung					
AT01, BE01, ES01, ES02, FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 200	EUR 200			
DE01	EUR 200	EUR 200			
FI01, NO01, SE01	EUR 200	EUR 200			
CH01, CH02	CHF 300	CHF 300			
BR01, CA01, RU01, US01, US02	USD 300	USD 300			
GB01	GBP 150	GBP 150			
[…]					

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird ein Teil der geleisteten Entgelte erstattet. Dies führt zu einem effektiven maximalen Entgelt, welches den in den Spalten „Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten" ausgewiesenen Entgelten der jeweiligen Market Making-Modelle entspricht.

[…]

3.1.2.2 OTC Eingaben – Flexible Kontrakte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A-, P- und M-Konten	Maximales Entgelt pro Transaktion A-Konto	Maximales Entgelt pro Transaktion P- und M-Konten
Aktienderivate			
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung			
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02, FI01, FR01, GR01, IE01, NO01, IT01, NL01, PT01, SE01	EUR 0,20	EUR 200	EUR 200
CH01, CH02	CHF 0,30	CHF 300	CHF 300
BR01, CA01, RU01, US01, US02	USD 0,30	USD 300	USD 300
GB01	GBP 0,15	GBP 150	GBP 150
[…]			

[…]

3.2 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung	
AT01, BE01, DE01, FI01, ES01, ES02, FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, NO01, PT01, SE01	EUR 0,40
CH01, CH02	CHF 0,60
BR01, CA01, RU01, US01, US02	USD 0,60
GB01	GBP 0,30
[…]	

3.3 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung		
AT01, BE01, ES01, FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 0,20	EUR 200
DE01	EUR 0,20	EUR 200
FI01, NO01, SE01	EUR 0,20	EUR 200
CH01, CH02	CHF 0,30	CHF 300
BR01, CA01, RU01, US01, US02	USD 0,30	USD 300
GB01	GBP 0,15	GBP 150
[...]		

[…]